

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Sc 5 „Mischgebiet (Handwerks- und nichtstörende kleingewerbliche Betriebe) westlich der Gemeindestraße Am Kartel zwischen den Grundstücken Am Kartel 32 und 46“

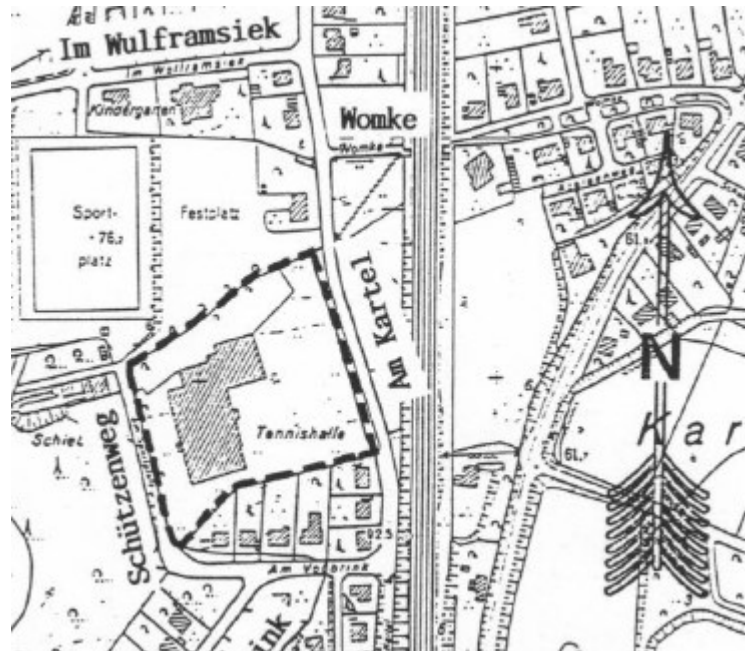
Die Gemeinde hat am 04.12.2000 beschlossen, aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), den Bebauungsplan Nr. Sc 5 „Mischgebiet (Handwerks- und nichtstörende kleingewerbliche Betriebe) westlich der Gemeindestraße Am Kartel zwischen den Grundstücken Am Kartel 32 und 46“ aufzustellen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- A. Im Norden: Beginnend an dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Am Kartel 36 (Gemarkung Schweicheln-Bermbeck Flur 7 Flurstücke 520, 521, 522 und 523) an dem im Gemeindeeigentum stehenden Schützenweg, von dort in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des vorgenannten Grundstückes bis zur westlichen Grenze der Gemeindestraße Am Kartel.
- B. Im Osten: Ausgehend von dem unter Buchstabe A genannten Endpunkt in südliche Richtung entlang der westlichen Grenze der Gemeindestraße Am Kartel bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Am Kartel 36 (Gemarkung Schweicheln-Bermbeck Flur 7 Flurstücke 520, 521, 522 und 523).
- C. Im Süden: Ausgehend von dem unter Buchstabe B genannten Endpunkt in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Am Kartel 36 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des vorgenannten Grundstückes an dem im Gemeindeeigentum stehenden Schützenweg.
- D. Im Westen: Ausgehend von dem unter Buchstabe C genannten Endpunkt in nördliche Richtung entlang der östlichen Grenze des im Gemeindeeigentum stehenden Schützenweges bis zu dem unter Buchstabe A genannten Ausgangspunkt.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus der Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB hervor.



Dieser Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Hiddenhausen, den 15.12.2000

Veröffentlicht am 19.12.2000

gez. Kofsmeier